

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24, Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Telex 78 708

Telefax (02952) 2264/87

An die
Stadtgemeinde Pulkau
zu Händen des Bürgermeisters

3741 pulkau

9-N-8926/4

Hohl

78 24.7.1990

KG Leodagger, Stadtgemeinde Pulkau, Granitblockstein ("Kalenderstein") auf parz.Nr. 658/2 u. parz.Nr. 663 und Umgebungsbereich in einem Radius von 5 m - Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, den Granitblockstein auf parz.Nr. 658/2 und parz.Nr. 663, sowie den unmittelbaren Umgebungsbereich in einem Radius von 5 Meter, KG Leodagger, Stadtgemeinde Pulkau, zum Naturdenkmal.

Als sichernde Maßnahmen werden folgende Vorkehrungen vorgeschrieben:

1. Künftig dürfen keine Veränderungen im unmittelbaren Umgebungsbereich des Steines vorgenommen werden. (Pfleßmaßnahmen im unmittelbaren Umgebungsbereich des Granitblocksteines sind nur nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn - Naturschutzbehörde - gestattet).
2. Die neu ausgesetzten Jungfichten sind zu entfernen.
3. Jegliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Steinblockbildung selbst führen könnten oder eine Zerstörung derselben nach sich ziehen würden, sind verboten.

Begründung

Der gegenständliche Stein stellt eine Felsblockbildung aus Granit dar, die hier im Bereich, der von Retz über Pulkau, Eggenburg bis Maissau verlaufenden Granitzone (Thaya-Granite) an die Oberfläche tritt.

./.

Aufgrund seiner landschaftlich dominanten Lage und seiner Gestalt wurde dieser Granitblock bereits in frühbronzezeitlicher Kultur als Opferstein für kultische Handlungen verwendet. Darauf deuten besonders die im obersten Bereich des Granitblockes vorhandenen Steinschalen hin. Ein rechteckiges, trichterförmiges Felsbecken befindet sich etwas unterhalb des Gipfelbereiches. Der unmittelbare Umgebungsbereich ist weitgehend durch eine strauchartige bzw. krautartige Vegetationsschicht gekennzeichnet, im Bereich des Granitfelsens ziehen sich jedoch kleinräumige Trockenrasenbereiche bis an das obere Plateau der Felsbildung. Der Stein liegt am Rande der Ortschaft in unmittelbarer Nähe einer größeren Weingartenfläche und ist weithin sichtbar.

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besonders Bedeutung haben bzw. von besonderem wissenschaftlichen und kulturellen Interesse sind, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im gegenständlichen Falle stellt der Stein von Leodagger aufgrund seiner dominanten Gestalt in der landwirtschaftlichen Flur am Siedlungsrand sicherlich ein solches gestaltendes Element im Landschaftsbild dar, wobei diese optische Erscheinungsform noch zusätzlich durch den blockartigen Aufbau und die dunkle Farbe des Gesteins betont wird. Darüberhinaus stellt dieser Stein aufgrund seiner kultischen Verwendung in längst vergangenen Zeitepochen auch eine besondere wissenschaftliche und kulturelle Rarität dar, sodaß eine Unterschutzstellung grundsätzlich gerechtfertigt erscheint. Nicht zuletzt soll in diesem Zusammenhang auf die vorhandenen Elemente des Trockenrasens hingewiesen werden, wobei mit Kuhschelle, Ehrenpreis usw. geschützte Pflanzenarten vorkommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

eingebraucht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt S 120,-- für die Berufung.

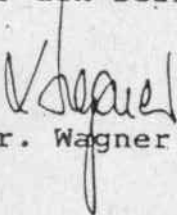
Erght an

1. Herrn Otto Klampfer, 3741 Leodagger 39;
2. Herrn Rudolf Divotgey, 3741 Leodagger 12;
3. den Leiter der NÖ Umweltschlichtung, Univ.Prof.Dr.Bernhard Raschauer, Herrengasse 11, 1014 Wien;

Erght zur Kenntnis an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Wagner)



Bezirkshauptmannschaft
HOLLABRUNN

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 1. Oktober 1991

Für den Bezirkshauptmann !

(Hohl)



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4
Fernschreibnummer 13 4145
Telefax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn
Otto Klampfer
3741 Leodagger 39

Beilagen

II/3-2536-90

1 Heft + 3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

Mag. Heuer

6234

14. Mai 1991

Betrifft

Klampfer Otto, KG Leodagger, Stadtgemeinde Pulkau, Granitblockstein
("Kalenderstein") auf Parz. Nr. 658/2 und 663 und Umgebungsbereich
in einem Radius von 5 m - Erklärung zum Naturdenkmal - Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid
der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 24. Juli 1990, Kenn-
zeichen 9-N-8926/4, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung keine Folge
gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 24. Juli 1990, Zl. 9-N-8926/4, hat die Bezirks-
hauptmannschaft Hollabrunn gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzge-
setzes, LGBl. 5500-3 (NSchG), den Granitblockstein ("Kalenderstein")
auf Parz. Nr. 658/2 und Parz. Nr. 663 sowie den Umgebungsbereich
in einem Radius von 5 Meter, KG Leodagger, Stadtgemeinde Pulkau,
zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht berufen.

Im wesentlichen wurde darin vorgebracht, daß die Stellungnahme zum Gutachten keine Berücksichtigung fand und Sie grundsätzlich gegen eine Unterschutzstellung seien, weil diese eine Nutzungseinschränkung darstelle. Darüberhinaus wurde für den Fall einer geänderten Zugangsmöglichkeit Gesprächsbereitschaft bekundet.

Wie dem Akteninhalt entnehmbar ist, wurde seitens der Stadtgemeinde Pulkau mit Schreiben vom 23. Oktober 1989 bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn ein Antrag auf Unterschutzstellung eingebracht. Aufgrund dieses Antrages wurde von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn beim Amt der NÖ Landesregierung das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dieses Gutachten wurde den Parteien nachweislich zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit geboten, binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

In seinem Gutachten führte der Amtssachverständige hiezu wie folgt aus:

"Die Stadtgemeinde Pulkau hat für den Granitblock-Stein auf Parz. Nr. 658/2 und 663 in der KG Leodagger um die Erklärung zum Naturdenkmal angesucht.

Der ggst. Stein stellt eine Felsblockbildung aus Granit dar, die hier im Bereich, der von Retz über Pulkau, Eggenburg bis Maissau verlaufenden Granitzone (Haya-Granite) an die Oberfläche tritt. Aufgrund seiner landschaftlich dominanten Lage und seiner Gestalt wurde dieser Granitblock bereits in frühbronzezeitlicher Kultur als Opferstein für kultische Handlungen verwendet. Darauf deuten besonders die im obersten Bereich des Granitblockes vorhandenen Steinschalen hin. Ein rechteckiges, trichterförmiges Felsbecken befindet sich etwas unterhalb des Gipfelbereiches. Der unmittelbare Umgebungsbereich ist weitgehend durch eine strauchartige bzw. krautartige Vegetationsschicht gekennzeichnet, im Bereich des Granitfelsens ziehen sich jedoch kleinräumige Trockenrasenbereiche bis an das obere Plateau der Felsbildung. Der Stein liegt am Rande der Ortschaft in unmittelbarer Nähe einer größeren Weingartenfläche und ist weithin sichtbar.

Nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde zum Naturdenkmal erklären, wenn sie einerseits ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen bzw. von besonderem wissenschaftlichen und kulturellen Interesse sind.

Im ggst. Fall stellt der Stein von Leodagger aufgrund seiner dominanten Gestalt in der landwirtschaftlichen Flur am Siedlungsrand sicherlich ein solches gestaltendes Element im Landschaftsbild dar, wobei diese optische Erscheinungsform noch zusätzlich durch den blockartigen Aufbau und die dunkle Farbe des Gesteins betont wird. Darüberhinaus stellt dieser Stein aufgrund seiner kultischen Verwendung in längst vergangenen Zeitepochen auch eine besondere wissenschaftliche und kulturelle Rarität dar, sodaß eine Unterschutzstellung grundsätzlich gerechtfertigt erscheint. Nicht zuletzt soll in diesem Zusammenhang auf die vorhandenen Elemente des Trockenrasens hingewiesen werden, wobei mit Kuh-schelle, Ehrenpreis usw. geschützte Pflanzenarten vorkommen.

Im Rahmen einer Unterschutzstellung wäre es daher vordringlich, neben dem Stein selbst auch den unmittelbaren Umgebungsbereich in einem Radius von ca. 5 m unter Schutz zu stellen und sämtliche Eingriffe in diesem Bereich zu untersagen. Dies trifft insbesondere auch für den eventuellen Versuch einer Entfernung der Strauch- und Krautschicht am Fuß der Blockfelsbildung zu, da hier bereits im vergangenen Jahr mittels Baggereinsatz eine solche Maßnahme versucht wurde und hier eigentlich mehr an Zerstörung angerichtet wurde als eventuell der Nutzen einer gänzlichen Freistellung der Steinbildung ausmacht. Allerdings sind die im Umgebungsbereich erst jüngst ausgepflanzten Fichten wiederum zu entfernen, da zwar Hecken und kleinwüchsige Sträucher das Erscheinungsbild des Leodagger-Steines nicht wesentlich beeinflussen, höherwüchsige Bäume dies aber sehr wohl mit sich bringen würden.

Die Behörde schließt sich der von Ihnen geäußerten Rechtsansicht über die Eigentumsbeschränkung an. In diesem Zusammenhang muß jedoch auf die Ziele des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 1 NSchG hingewiesen werden. Nach diesem Gesetz ist es Ziel des Naturschutzes, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen. Unter dieser Zielsetzung steht auch § 9 leg.cit. Naturgebilde, deren besondere Bedeutung es gebietet, sie im Dienste der Erhaltung und Pflege der Natur vor Eingriffen im Sinne des § 9 Abs. 3 und 5 NSchG zu schützen, können zu Naturdenkmälern erklärt werden.

Für die Naturdenkmalerklärung ist es unerheblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzwürdige Naturgebilde befindet.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vor, so stehen der Unterschützstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen im Wege (VwGH 30. 5. 1980, Zl. 1098/79).

Das NSchG sieht keine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschützstellung behinderten Nutzung vor.

Das bedeutet, daß im gegenständlichen Verfahren durchaus eine Einschränkung Ihrer Eigentumsrechte in Kauf genommen werden kann. Die mit der Naturdenkmalerklärung verbundenen Eigentumsbeschränkungen gemäß § 9 Abs. 3 und 5 leg.cit. finden auch im Grundrecht des Eigentums (Art. 5 StGG) eine ausreichende rechtliche Deckung.

Sollten Nutzungseinschränkungen aufgrund der Naturdenkmalerklärung eingetreten sein, so wird auf die Entschädigungsmöglichkeiten gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz hingewiesen.

Gemäß § 18 Abs. 5 kann ein Entschädigungsantrag innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung eingebracht werden.

Die Schutzwürdigkeit des gegenständlichen Naturgebildes wurde im Berufungsvorbringen weder bestritten noch begründet widerlegt. Es erfolgte nur ein grundsätzlicher allgemeiner Einwand gegen Eigentumsbeschränkungen.

Aus den dargelegten Gründen war daher im Interesse des Naturschutzes spruchgemäß zu entscheiden und der Berufung kein Erfolg beschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Eine weitere Berufung gegen diesen Bescheid ist nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die
Bezirkshauptmannschaft
2020 Hollabrunn

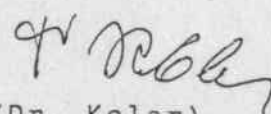
Bezug: 9-N-8926/
Beilagen: 1 Heft + 3

Bezirkshauptmannschaft
Hollabrunn

① 28.11.2011 eingel.
Kar 9-N-8926/6
Beil.: 56 Stempel:

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Gemeinde, Rudolf Divotgey, Otto Klampfer). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist abgeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage


(Dr. Kolar)
Oberregierungsrat

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24, Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Telex 78 708

Telefax (02952) 2264/87

An die
Stadtgemeinde Pulkau
zu Händen des Bürgermeisters

3741 pulkau

9-N-8926/4

Hohl

78 24.7.1990

KG Leodagger, Stadtgemeinde Pulkau, Granitblockstein ("Kalenderstein") auf parz.Nr. 658/2 u. parz.Nr. 663 und Umgebungsbereich in einem Radius von 5 m - Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, den Granitblockstein auf parz.Nr. 658/2 und parz.Nr. 663, sowie den unmittelbaren Umgebungsbereich in einem Radius von 5 Meter, KG Leodagger, Stadtgemeinde Pulkau, zum Naturdenkmal.

Als sichernde Maßnahmen werden folgende Vorkehrungen vorge-schrieben:

1. Künftig dürfen keine Veränderungen im unmittelbaren Um-gebungsbereich des Steines vorgenommen werden. (Pflegetmaß-nahmen im unmittelbaren Umgebungsbereich des Granitblock-steines sind nur nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmann-schaft Hollabrunn - Naturschutzbehörde - gestattet).
2. Die neu ausgesetzten Jungfichten sind zu entfernen.
3. Jegliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Steinblock-bildung selbst führen könnten oder eine Zerstörung derselben nach sich ziehen würden, sind verboten.

Begründung

Der gegenständliche Stein stellt eine Felsblockbildung aus Granit dar, die hier im Bereich, der von Retz über Pulkau, Eggenburg bis Maissau verlaufenden Granitzone (Thaya-Granite) an die Oberfläche tritt.

./.

Aufgrund seiner landschaftlich dominanten Lage und seiner Gestalt wurde dieser Granitblock bereits in frühbronzezeitlicher Kultur als Opferstein für kultische Handlungen verwendet. Darauf deuten besonders die im obersten Bereich des Granitblockes vorhandenen Steinschalen hin. Ein rechteckiges, trichterförmiges Felsbecken befindet sich etwas unterhalb des Gipfelbereiches. Der unmittelbare Umgebungsbereich ist weitgehend durch eine strauchartige bzw. krautartige Vegetationsschicht gekennzeichnet, im Bereich des Granitfelsens ziehen sich jedoch kleinräumige Trockenrasenbereiche bis an das obere Plateau der Felsbildung. Der Stein liegt am Rande der Ortschaft in unmittelbarer Nähe einer größeren Weingartenfläche und ist weithin sichtbar.

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besonders Bedeutung haben bzw. von besonderem wissenschaftlichen und kulturellen Interesse sind, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im gegenständlichen Falle stellt der Stein von Leodagger aufgrund seiner dominanten Gestalt in der landwirtschaftlichen Flur am Siedlungsrand sicherlich ein solches gestaltendes Element im Landschaftsbild dar, wobei diese optische Erscheinungsform noch zusätzlich durch den blockartigen Aufbau und die dunkle Farbe des Gesteins betont wird. Darüberhinaus stellt dieser Stein aufgrund seiner kultischen Verwendung in längst vergangenen Zeitepochen auch eine besondere wissenschaftliche und kulturelle Rarität dar, sodaß eine Unterschutzstellung grundsätzlich gerechtfertigt erscheint. Nicht zuletzt soll in diesem Zusammenhang auf die vorhandenen Elemente des Trockenrasens hingewiesen werden, wobei mit Kuhschelle, Ehrenpreis usw. geschützte Pflanzenarten vorkommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

eingebraucht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt S 120,-- für die Berufung.

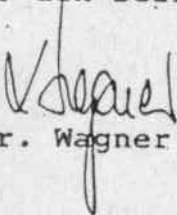
Ergeht an

1. Herrn Otto Klampfer, 3741 Leodagger 39;
2. Herrn Rudolf Divotgey, 3741 Leodagger 12;
3. den Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft, Univ.Prof.Dr.Bernhard Raschauer, Herrengasse 11, 1014 Wien;

Ergeht zur Kenntnis an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Wagner)



Bezirkshauptmannschaft
HOLLABRUNN

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 1. Oktober 1991

Für den Bezirkshauptmann !

(Hohl)



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4
Fernschreibnummer 13 4145
Telefax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn
Otto Klampfer
3741 Leodagger 39

Beilagen

II/3-2536-90

1 Heft + 3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

Mag. Heuer

6234

14. Mai 1991

Betrifft

Klampfer Otto, KG Leodagger, Stadtgemeinde Pulkau, Granitblockstein
("Kalenderstein") auf Parz. Nr. 658/2 und 663 und Umgebungsbereich
in einem Radius von 5 m - Erklärung zum Naturdenkmal - Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid
der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 24. Juli 1990, Kenn-
zeichen 9-N-8926/4, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird der Berufung keine Folge
gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 24. Juli 1990, Zl. 9-N-8926/4, hat die Bezirks-
hauptmannschaft Hollabrunn gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzge-
setzes, LGBI. 5500-3 (NSchG), den Granitblockstein ("Kalenderstein")
auf Parz. Nr. 658/2 und Parz. Nr. 663 sowie den Umgebungsbereich
in einem Radius von 5 Meter, KG Leodagger, Stadtgemeinde Pulkau,
zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht berufen.

Im wesentlichen wurde darin vorgebracht, daß die Stellungnahme zum Gutachten keine Berücksichtigung fand und Sie grundsätzlich gegen eine Unterschutzstellung seien, weil diese eine Nutzungseinschränkung darstelle. Darüberhinaus wurde für den Fall einer geänderten Zugangsmöglichkeit Gesprächsbereitschaft bekundet.

Wie dem Akteninhalt entnehmbar ist, wurde seitens der Stadtgemeinde Pulkau mit Schreiben vom 23. Oktober 1989 bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn ein Antrag auf Unterschutzstellung eingebracht. Aufgrund dieses Antrages wurde von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn beim Amt der NÖ Landesregierung das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dieses Gutachten wurde den Parteien nachweislich zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit geboten, binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

In seinem Gutachten führte der Amtssachverständige hiezu wie folgt aus:

"Die Stadtgemeinde Pulkau hat für den Granitblock-Stein auf Parz. Nr. 658/2 und 663 in der KG Leodagger um die Erklärung zum Naturdenkmal angesucht.

Der ggst. Stein stellt eine Felsblockbildung aus Granit dar, die hier im Bereich, der von Retz über Pulkau, Eggenburg bis Maissau verlaufenden Granitzone (Haya-Granite) an die Oberfläche tritt. Aufgrund seiner landschaftlich dominanten Lage und seiner Gestalt wurde dieser Granitblock bereits in frühbronzezeitlicher Kultur als Opferstein für kultische Handlungen verwendet. Darauf deuten besonders die im obersten Bereich des Granitblockes vorhandenen Steinschalen hin. Ein rechteckiges, trichterförmiges Felsbecken befindet sich etwas unterhalb des Gipfelbereiches. Der unmittelbare Umgebungsbereich ist weitgehend durch eine strauchartige bzw. krautartige Vegetationsschicht gekennzeichnet, im Bereich des Granitfelsens ziehen sich jedoch kleinräumige Trockenrasenbereiche bis an das obere Plateau der Felsbildung. Der Stein liegt am Rande der Ortschaft in unmittelbarer Nähe einer größeren Weingartenfläche und ist weithin sichtbar.

Nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde zum Naturdenkmal erklären, wenn sie einerseits ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen bzw. von besonderem wissenschaftlichen und kulturellen Interesse sind.

Im ggst. Fall stellt der Stein von Leodagger aufgrund seiner dominanten Gestalt in der landwirtschaftlichen Flur am Siedlungsrand sicherlich ein solches gestaltendes Element im Landschaftsbild dar, wobei diese optische Erscheinungsform noch zusätzlich durch den blockartigen Aufbau und die dunkle Farbe des Gesteins betont wird. Darüberhinaus stellt dieser Stein aufgrund seiner kultischen Verwendung in längst vergangenen Zeitepochen auch eine besondere wissenschaftliche und kulturelle Rarität dar, sodaß eine Unterschutzstellung grundsätzlich gerechtfertigt erscheint. Nicht zuletzt soll in diesem Zusammenhang auf die vorhandenen Elemente des Trockenrasens hingewiesen werden, wobei mit Kuhschelle, Ehrenpreis usw. geschützte Pflanzenarten vorkommen.

Im Rahmen einer Unterschutzstellung wäre es daher vordringlich, neben dem Stein selbst auch den unmittelbaren Umgebungsbereich in einem Radius von ca. 5 m unter Schutz zu stellen und sämtliche Eingriffe in diesem Bereich zu untersagen. Dies trifft insbesondere auch für den eventuellen Versuch einer Entfernung der Strauch- und Krautschicht am Fuß der Blockfelsbildung zu, da hier bereits im vergangenen Jahr mittels Baggereinsatz eine solche Maßnahme versucht wurde und hier eigentlich mehr an Zerstörung angerichtet wurde als eventuell der Nutzen einer gänzlichen Freistellung der Steinbildung ausmacht. Allerdings sind die im Umgebungsbereich erst jüngst ausgepflanzten Fichten wiederum zu entfernen, da zwar Hecken und kleinwüchsige Sträucher das Erscheinungsbild des Leodagger-Steines nicht wesentlich beeinflussen, höherwüchsige Bäume dies aber sehr wohl mit sich bringen würden.

Im Rahmen einer Unterschutzstellung als Naturdenkmal wären daher folgende Vorkehrungen vorzusehen:

1. Künftig keine Veränderung im unmittelbaren Umgebungsbereich des Steins.
2. Entfernung der neu ausgesetzten Jungfichten.
3. Keinerlei Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Steinblockbildung selbst führen könnten oder eine Zerstörung derselben nach sich ziehen würde."

Hiezu langten von der NÖ Umwelthanwaltschaft und der Stadtgemeinde Pulkau grundsätzlich positive Stellungnahmen ein. In Ihrer Stellungnahme zum Gutachten sprachen Sie sich gegen die bescheidmäßigen Einschränkungen aus und bekundeten gleichzeitig die Absicht den Grar't-block nicht verändern zu wollen.

Hierüber hat die Berufungsbehörde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Bevor die Berufungsbehörde auf das Berufungsvorbringen näher eingeht wird festgehalten, daß die Schutzwürdigkeit dieses Naturgebildes aufgrund seiner landschaftlich dominanten Lage sowie kulturhistorischen Bedeutung unbestritten ist. Entsprechende Unterlagen sind dem Akteninhalt entnehmbar.

Bereits in Ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 1990 zum Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz verwiesen Sie einerseits auf die Einschränkung Ihres Eigentums, andererseits darauf, daß keine Absicht bestehe, diesen Granitblock (seit 1924 im Familienbesitz) zu verändern.

Die Behörde schließt sich der von Ihnen geäußerten Rechtsansicht über die Eigentumsbeschränkung an. In diesem Zusammenhang muß jedoch auf die Ziele des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 1 NSchG hingewiesen werden. Nach diesem Gesetz ist es Ziel des Naturschutzes, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen. Unter dieser Zielsetzung steht auch § 9 leg.cit. Naturgebilde, deren besondere Bedeutung es gebietet, sie im Dienste der Erhaltung und Pflege der Natur vor Eingriffen im Sinne des § 9 Abs. 3 und 5 NSchG zu schützen, können zu Naturdenkmälern erklärt werden.

Für die Naturdenkmalerklärung ist es unerheblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzwürdige Naturgebilde befindet.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen im Wege (VwGH 30. 5. 1980, Zl. 1098/79).

Das NSchG sieht keine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor.

Das bedeutet, daß im gegenständlichen Verfahren durchaus eine Einschränkung Ihrer Eigentumsrechte in Kauf genommen werden kann. Die mit der Naturdenkmalerklärung verbundenen Eigentumsbeschränkungen gemäß § 9 Abs. 3 und 5 leg.cit. finden auch im Grundrecht des Eigentums (Art. 5 StGG) eine ausreichende rechtliche Deckung.

Sollten Nutzungseinschränkungen aufgrund der Naturdenkmalerklärung eingetreten sein, so wird auf die Entschädigungsmöglichkeiten gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz hingewiesen.

Gemäß § 18 Abs. 5 kann ein Entschädigungsantrag innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung eingebracht werden.

Die Schutzwürdigkeit des gegenständlichen Naturgebildes wurde im Berufungsvorbringen weder bestritten noch begründet widerlegt. Es erfolgte nur ein grundsätzlicher allgemeiner Einwand gegen Eigentumsbeschränkungen.

Aus den dargelegten Gründen war daher im Interesse des Naturschutzes spruchgemäß zu entscheiden und der Berufung kein Erfolg beschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Eine weitere Berufung gegen diesen Bescheid ist nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die
Bezirkshauptmannschaft
2020 Hollabrunn

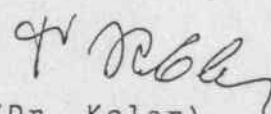
Bezug: 9-N-8926/
Beilagen: 1 Heft + 3

Bezirkshauptmannschaft
Hollabrunn

① 28.11.2011 eingel.
Kar 9-N-8926/6
Beil.: 56 Stempel:

zur gefälligen Kenntnissnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Gemeinde, Rudolf Divotgey, Otto Klampfer). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist abgeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage


(Dr. Kolar)
Oberregierungsrat